



Informationen über Fördermöglichkeiten aus der Bayerischen Gleichstellungsförderung (BGF) Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre 2018

Stipendium für Postdoktorandinnen

Ziel der Förderung:

Durch dieses Stipendium soll es promovierten Frauen ermöglicht werden, ein zu einer Universitätslaufbahn mit dem Ziel der Professur befähigendes Projekt weiterzuführen und/oder abzuschließen. Bewerberinnen sollen die Promotion in der Regel mindestens mit magna cum laude abgeschlossen haben. Außerdem darf die Dauer der Promotion in der Regel 4 Jahre nicht überschritten haben.

Antragsberechtigt sind alle promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen, die vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Ende des beantragten Förderzeitraumes entweder eine Stelle an der LMU haben oder – ohne Stelle – eine enge Anbindung an die LMU nachweisen können. Erforderlich hierfür ist eine Bestätigung der Fakultät, des Instituts oder des Lehrstuhls, der/dem das Projekt zuzuordnen ist, dass der Antragstellerin für den Zeitraum von der Antragstellung bis Förderende die für das geförderte wissenschaftliche Projekt nötigen Arbeitsmöglichkeiten im Rahmen des Stipendienverhältnisses an der Fakultät/am Institut/am Lehrstuhl zur Verfügung gestellt werden, z.B. Labor-/Arbeitsplatz, Arbeitsmaterialien.

Ein Stipendium kann nur gewährt werden, wenn für die Zeit des Stipendiums eine Beurlaubung von einer Stelle vorliegt. Die Möglichkeit einer Beurlaubung ist **vor** der Beantragung des Stipendiums mit dem bzw. der Vorgesetzten abzusprechen. Im Falle einer Bewilligung des Stipendiums ist der Universitätsfrauenbeauftragten umgehend eine Kopie der Beurlaubung vorzulegen. Die Kombination einer halben Stelle (50%) und eines Teilzeitstipendiums (50%) sowie die Kombination eines Teilzeitstipendiums (50%) mit Elternzeit sind möglich. Während des Stipendiums im Rahmen der Bayerischen Gleichstellungsförderung darf kein weiteres Stipendium bezogen werden; Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

Grundsätzlich haben die geförderten Nachwuchswissenschaftlerinnen ihre gesamte Arbeitskraft für ihr durch das Stipendium geförderte wissenschaftliche Vorhaben einzusetzen. Die Kombination eines Vollzeitstipendiums mit einer Nebentätigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Mitwirkung der Stipendiatin in der Lehre für die Dauer der Förderung ist jedoch erwünscht (empfohlen werden 2 SWS, maximal jedoch bis zu 4 SWS bezahlte Lehrtätigkeit). Eine zeitliche Beeinträchtigung der durch das Stipendium geförderten Qualifikationsarbeit muss ausgeschlossen sein.

Umfang der Förderung:

Stipendienhöhe: 2.200 Euro monatlich (Vollzeitstipendium 100%); 1.100 Euro (Teilzeitstipendium 50%)
Kinderzulagen werden monatlich in folgender Höhe gewährt: 200 Euro für ein Kind, 100 Euro für jedes weitere Kind (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr).

Stipendiendauer: Die Stipendienlaufzeit beträgt maximal zwölf Monate und beginnt für Erstanträge am 01.10.2018 und für Folgeanträge unmittelbar im Anschluss an die vorhergehende Förderung. Die Ausschreibung für 2018 steht unter Haushaltsvorbehalt.



Fällt der Förderzeitraum mit Zeiten des Mutterschutzes zusammen, wird das Stipendium weiter bezahlt und es kann auf Antrag um die Zeiten des Mutterschutzes, die in die reguläre Stipendienlaufzeit fallen, verlängert werden. Bei Inanspruchnahme von Elternzeit muss ein Vollzeitstipendium (100%) unterbrochen werden; die Wiederaufnahme ist nach Beendigung der Elternzeit möglich. Ein Teilzeitstipendium (50%) kann während der Elternzeit weitergeführt werden.

Stipendien der Bayerischen Gleichstellungsförderung begründen **kein** Arbeits- oder Dienstverhältnis. Die Zahlungen sind **kein** Arbeitsentgelt und unterliegen keiner Sozialversicherungspflicht. Dementsprechend umfasst das Stipendium keine Beiträge zur Sozialversicherung, auch nicht zur Krankenversicherung. Die Versicherung gegen Krankheit obliegt den Stipendiatinnen selbst.

Antragstellung bis 22. März 2018 bis 12:00 Uhr (Schließung des Online-Bewerbungsportals):

Für das Online-Bewerbungsverfahren sind die folgenden Unterlagen zum Hochladen bereit zu halten:

- Unterschriebener, tabellarischer Lebenslauf
- Eine den wissenschaftlichen Gepflogenheiten entsprechende Projektbeschreibung (Thema, Aufgabenstellung und Ziel, Innovationspotenzial, Untersuchungsmethoden, Vorarbeiten, max. 6 Seiten¹) inkl. einer allgemein verständlichen Zusammenfassung, einem **Arbeits- und Zeitplan** sowie einer **Einordnung des Stipendiums in den Gesamtkarriereplan**.
- Eine den wissenschaftlichen Gepflogenheiten entsprechende Publikationsliste
- Für Antragstellerinnen mit aktuellem, mindestens bis zum Ende der Stipendienlaufzeit gültigem Arbeitsvertrag an der LMU: Kopie des Arbeitsvertrages; falls der Vertrag zu Beginn oder während der Stipendienlaufzeit endet, muss für die weitere Zeit des Stipendiums die institutionelle Anbindung bereits bei Antragsstellung gewährleistet werden.
- Für Antragstellerinnen ohne aktuellen Arbeitsvertrag an der LMU: schriftliche Stellungnahme zur engen institutionellen Anbindung der Stipendiatin von der Antragstellung bis zum Ende der Förderzeit durch die Fakultät (Dekan/Dekanin oder Departmentsleitung) oder das Institut (Institutsleitung oder Professor/Professorin im aktiven Dienst), der/dem das Projekt zuzuordnen ist.
- Alle bisher erworbenen Hochschulzeugnisse und Hochschulzugangsberechtigungen. Falls noch keine Promotionsurkunde ausgestellt wurde, müssen folgende Unterlagen eingereicht werden: Promotionszeugnis und Verlagsvertrag oder Bestätigung, wo die Arbeit veröffentlicht wird. Bei ausländischen Promotionsurkunden, auf denen weder eine Note noch eine Unterschrift oder ein Siegel angebracht ist, ist zusätzlich eine knappe Stellungnahme inkl. Bewertung der die Promotion betreuenden Person oder des LMU-Instituts, an dem die Bewerberin angebunden ist, hochzuladen.
- Ggf. Geburtsurkunde/n des Kindes/der Kinder in Kopie

¹ Schriftgröße Arial 11 oder Times New Roman 12 und 1,5 Zeilenabstand.



Gutachten:

- 1 internes Gutachten eines Professors bzw. einer Professorin der LMU
- 1 externes Gutachten eines Professors bzw. einer Professorin einer anderen Universität oder außeruniversitären Forschungseinrichtung

Gutachten von Junior-Professoren bzw. Junior-Professorinnen können nicht berücksichtigt werden. Die Gutachten müssen von den Gutachterinnen oder Gutachtern auf dem Postweg **bis zum 22. März 2018 direkt** an die Universitätsfrauenbeauftragte geschickt werden. Die Gutachten können vorab per E-Mail oder Fax gesendet werden; die Übersendung einer unterzeichneten Version auf dem Postweg ist dennoch notwendig. **Die Hinweise für die Erstellung von Gutachten sind** an die Gutachter und Gutachterinnen **weiterzugeben** und abrufbar unter

<http://www.frauenbeauftragte.uni-muenchen.de/foerdermoegl/lmu/bgf/index.html>

Unterlagen für Folgeanträge:

Folgeanträge: nur für Stipendien, die 2017 bewilligt wurden; **alle anderen sind Neuanträge**.

Ein Folgeantrag kann sowohl für die gleiche als auch für eine andere Stipendienart gestellt werden.

Für Folgeanträge sind folgende Unterlagen für das Online-Bewerbungsportal bereit zu halten:

- Tabellarischer Lebenslauf, Publikationsliste und schriftliche Stellungnahme zur engen institutionellen Anbindung je in aktualisierter Form
- Zwischenbericht (Ergebnisse der bisherigen Arbeit), max. 6 Seiten
- Aktualisierte Projektbeschreibung mit Arbeits- und Zeitplan, max. 6 Seiten
- 1 internes Gutachten sowie 1 externes Gutachten einer Professorin/ eines Professors zum Zwischenbericht, insbesondere zum Projektfortschritt und zur aktualisierten Projektbeschreibung, welches diese/r **postalisch an die Universitätsfrauenbeauftragte** senden muss

Bewerbungen und alle Unterlagen können auch auf Englisch eingereicht werden.

Applications and referee reports can also be submitted in English.

Die Gutachter und Gutachterinnen werden über den Eingang Ihrer Gutachten benachrichtigt. Die Bewerberinnen erhalten zunächst eine automatische Eingangsbestätigung. Über Bewilligung oder Ablehnung werden sie nach Abschluss des mehrstufigen Begutachtungsverfahrens, voraussichtlich Anfang August 2018, schriftlich benachrichtigt. Die Entscheidung über die Förderung wird unter Hinzuziehung der Gutachten und der Stellungnahmen der Fakultäten vom Vizepräsidium für Forschung und Diversity zusammen mit der Universitätsfrauenbeauftragten getroffen. Wird ein Stipendium im Falle einer Bewilligung nicht fristgerecht angetreten oder liegen bis zu der im Bewilligungsbescheid genannten Frist nicht alle erforderlichen Unterlagen vor, so verfällt dieses.

Mit dem Stipendienbezug ist die **Pflicht zur Abgabe eines Abschlussberichtes** verbunden.

Anträge, die **nicht rechtzeitig** eingegangen sind, und alle **unvollständigen** oder **fehlerhaften** Anträge werden **nicht berücksichtigt**. Bitte beachten Sie, dass dies auch gilt, wenn die Gutachten nicht fristgerecht vorliegen. **Bitte lesen Sie diese Informationen sorgfältig durch.**

Stand: Januar 2018